

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

S3-Laborkapazität am Uniklinikum Ulm (UKU)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen, Planungen oder Konzepte für eine Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am Uniklinikum Ulm sind ihr bekannt?
2. Mit welchen Baukosten wird gerechnet und welche Finanzmittel von welchen Institutionen stehen zur Verfügung bzw. sind eingeplant?
3. Welche Finanzmittel sind nur zeitlich befristet und ggf. bis wann verfügbar?
4. Wer ist für Planungen verantwortlich und wo soll das Gebäude entstehen?
5. Wann wird darüber entschieden, wer die Bauherrschaft bei diesem Projekt trägt?
6. Wie gestaltet sich die zeitliche Planung von Baubeginn bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes?
7. Lassen sich Fristen oder die Dauer von Standardverfahren zur Durchführung der Baumaßnahme aufgrund der Dringlichkeit verkürzen bzw. beschleunigen?

12.7.2021

Rivoir SPD

Begründung

Seit über einem Jahr bestehen konkrete Überlegungen zum Bau eines Gebäudes zur Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am UKU. Diese sind insbesondere für die weitere Erforschung zu SARS-CoV-2/Covid-19 dringend notwendig. Offensichtlich stehen auch Finanzmittel seitens der Europäischen Union zur Verfügung. Trotz konkreter Planungen und vorliegenden Angeboten ist ein Baubeginn nicht in Sicht. Die Kleine Anfrage soll klären, wer für den Bau verantwortlich ist, wann der Baubeginn ist und wann mit einer Fertigstellung zu rechnen ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. August 2021 Nr. 35-33UL.U-O/40/8 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen, Planungen oder Konzepte für eine Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am Uniklinikum Ulm sind ihr bekannt?

Für die Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am Universitätsstandort Ulm liegt seit dem 5. März 2021 eine durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm erstellte Machbarkeitsstudie vor. Darin wurden drei verschiedene mögliche Standorte untersucht. In Abstimmung zwischen dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Universität Ulm und dem Universitätsklinikum Ulm hat man sich für eine Modulbauweise im Bereich der Meyerhofstraße in 89081 Ulm entschieden. Die Wahl des Standorts zeichnet sich durch die Nähe der Nutzer aus den Gebäuden des Zentrums für Bio- und Quantenwissenschaften und des Instituts für Molekulare Virologie aus.

2. Mit welchen Baukosten wird gerechnet und welche Finanzmittel von welchen Institutionen stehen zur Verfügung bzw. sind eingeplant?

Gemäß der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden Baukosten der Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 276¹ von rund 3,1 Mio. Euro geschätzt (Preisindex Stand Frühjahr 2021). Belastbare Kosten werden erst nach Abschluss der Entwurfsplanung vorliegen, insgesamt wird aktuell von Gesamtbaukosten in einer Höhe von rund 3,8 Mio. Euro ausgegangen. Im Rahmen des NextGeneration EU-Programms können zur Finanzierung des Modulbaus S3-Labor in Ulm bis zu 4 Mio. Euro aus dem Programm EFRE REACT-EU über das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt werden.

3. Welche Finanzmittel sind nur zeitlich befristet und ggf. bis wann verfügbar?

Mit der am 9. Juni 2021 durch die EU-Kommission erfolgten Genehmigung des geänderten operationellen Programms OP Baden-Württemberg EFRE 2014 bis 2020 „Innovation und Energiewende“ kann das S3-Labor in Ulm aus der neu aufgenommenen Prioritätsachse D „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ aus EFRE-REACT-EU-Mitteln zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben unterstützt werden. Die EFRE-REACT-EU-Mittel stehen im Rahmen der EU-Förder-

¹ KG 300: Bauwerk – Baukonstruktion, KG 400: Bauwerk – Technische Anlagen, KG 500: Außenanlagen

periode 2014 bis 2020 zur Verfügung. Nach aktuellem Stand müssen die förderfähigen Ausgaben für das S3-Labor bis zum 30. Juni 2023 gegenüber der L-Bank abgerechnet werden.

4. Wer ist für Planungen verantwortlich und wo soll das Gebäude entstehen?

Die Gesamtverantwortung für den Modulneubau S3-Labor obliegt der Universität Ulm. Diese wird durch die Medizinische Fakultät vertreten und durch das Uniklinikum Ulm unterstützt. Der Modulneubau soll nördlich des Zentrums für Bio- und Quantenwissenschaften an der Meyerhofstraße M26 in 89081 Ulm entstehen.

5. Wann wird darüber entschieden, wer die Bauherrschaft bei diesem Projekt trägt?

Mit Zustimmung des Finanzministeriums vom 28. April 2021 zum entsprechenden Antrag der Universität Ulm wurde die Bauherreneigenschaft für einen Modulneubau für die benötigten S3-Laborflächen für die COVID-19-Forschung der Universität Ulm entsprechend der „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“ an die Universität Ulm übertragen.

6. Wie gestaltet sich die zeitliche Planung von Baubeginn bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes?

Im Zusammenhang mit der übertragenen Bauherreneigenschaft und den geltenden EFRE-Verwaltungsvorschriften bedarf es einer „Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme ‚Modulneubau S3-Labore für die COVID-19-Forschung‘ und die Festlegung der Bauherreneigenschaft, der Aufgabenbereiche und Verfahrensweisen“, welche zwischen dem Wissenschaftsministerium, der Universität Ulm, der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm und dem Universitätsklinikum Ulm zeitnah unterzeichnet werden wird. Der Vereinbarung sind u. a. eine Verwaltungsvereinbarung (Gestattungsvertrag) und eine Finanzvereinbarung (REACT-EU-Mittelbereitstellung) unterlegt. Nach der weiteren Bauplanung und dem Abschluss des Beauftragungsverfahrens soll im 3. Quartal 2022 mit der Bau durchführung begonnen werden. Die Fertigstellung und Übergabe des Modulneubaus ist bis Ende des 2. Quartals 2023 vorgesehen.

7. Lassen sich Fristen oder die Dauer von Standardverfahren zur Durchführung der Baumaßnahme aufgrund der Dringlichkeit verkürzen bzw. beschleunigen?

Durch die geplante Ausführung als Modulbau erwartet man sich eine Beschleunigung des Verfahrens. Die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind entsprechend der getroffenen Regelungen in den Vereinbarungen zu beachten.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst